



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 18. Oktober 2023
Zl.B-001-2.5/181023/HA,RA

GZ: 2023-0.657.610

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich keine Bedenken. Der vorgesehene Entwurf ändert an der bisherigen Rechtslage nichts, wonach den Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, ihre Leistungsangebote und Förderungen in der Transparenzdatenbank einzumelden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von der mit der letzten Novelle dieses Gesetzes geschaffenen Möglichkeit, per Verordnung (Förderungsschienenverordnung) die Leistungsangebotsermittlung durch Gemeinden zu erleichtern, noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

In Anbetracht des im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen geplanten Abschlusses einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung weisen wir darauf hin, dass infolge der damit einhergehenden Verpflichtung der Länder zur umfassenden Einmeldung ihrer Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank (auch jener





Leistungsangebote, die von einem vom Land verschiedenen Rechtsträger abgewickelt werden) nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden am Ende des Tages die vergebenen Leistungen (Förderungen der Länder) in der Transparenzdatenbank zu erfassen haben (als vom Land verschiedener Rechtsträger, der Leistungsangebote abwickelt). Nachdem der Österreichische Gemeindebund in den Verhandlungen und Gesprächen zur Ausarbeitung dieser (neuen) Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht eingebunden ist, gehen wir davon aus, dass auf diesen (möglichen) Umstand Rücksicht genommen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es zwar eine klare Regelung gibt, wer leistende Stelle bei Förderungen oder bei ertragssteuerlichen Ersparnissen ist (§ 16), nicht aber bei Sachleistungen. Hier wird es einer Regelung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss
(Generalsekretär)

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LABg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel